

Satzung**der Stadt Püttlingen über die Veranstaltung und Ordnung von Wochenmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten (Kirmessen)****(Marktsatzung)**

Erlass / Änderung vom...	In Kraft seit...
Erlass (Neufassung) am 18. März 1987	18. September 1987
1. Änderung vom 08. April 1992	16. Mai 1992
2. Änderung vom 06. Oktober 1993	17. Dezember 1993
3. Änderung vom 02. März 1995	01. Februar 1996
4. Änderung vom 14. Februar 2007	23. Februar 2007
5. Änderung vom 11. November 2009	20. November 2009

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 11.06.1986 (Amtsbl. S. 526), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.03.1987 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

II. Wochenmärkte

§ 2 - Markttage, Markttort

§ 3 - Marktdauer

§ 4 - Marktwaren

III. Jahrmärkte

§ 5 - Markttage, Markttort

§ 6 - Gegenstände des Jahrmarktes

IV. Volksfeste (Kirmessen)

§ 7 - Beginn, Plätze

§ 8 - Veranstaltungsdauer

§ 9 - Schaustellungen, Verkauf

V. Ordnung der Märkte und Volksfeste (Kirmessen)

§ 10 - Marktaufsicht

§ 11 - Platzvergabe

§ 12 - Benutzungsgebühren

§ 13 - Auf- und Abbau der Stände

§ 14 - Allgemeine Ordnung

§ 15 - Sonstige Bestimmungen

§ 16 - Zuwiderhandlungen

§ 17 - In-Kraft-Treten

I. Allgemeines**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Püttlingen betreibt die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste (Kirmessen) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Soweit in dringenden Fällen für Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten oder Platz abweichend festgesetzt wird, wird dies öffentlich bekanntgemacht.

II. Wochenmärkte**§ 2
Markttage, Markttort**

- (1) Die Wochenmärkte in der Stadt Püttlingen finden im Stadtteil Püttlingen montags und freitags statt. Im Stadtteil Köllerbach finden die Wochenmärkte mittwochs und samstags statt.
- (2) Der Wochenmarkt im Stadtteil Püttlingen findet auf dem "Kardinal-Maurer-Platz" oder auf dem Marktplatz, im Stadtteil Köllerbach auf dem "Köllner Platz" statt.

**§ 3
Marktdauer**

Der Handel auf den Wochenmärkten erfolgt in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

**§ 4
Marktwaren**

Auf den Wochenmärkten dürfen folgende Gegenstände feilgeboten werden:

- (1) Gegenstände nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung, und zwar
 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2006 (BGBl. I S. 1945), mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaues, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Gegenstände nach der Rechtsverordnung der Stadt Püttlingen über die Zulassung bestimmter Waren zu den Wochenmarktgegenständen in der jeweils geltenden Fassung.

III. Jahrmärkte

§ 5 Markttage, Marktort

- (1) Der Jahrmarkt im Stadtteil Püttlingen findet montags während des Frühjahrsfestes in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Straße "Am Marktplatz" bis Marktplatz, Stadtmitteplatz, Pickardstraße, untere Marktstraße bis Kreuzung Marktstraße/Am Wimbach und in der Straße "Rathausplatz" statt.
- (2) Der Jahrmarkt im Stadtteil Köllerbach findet montags während des Herz-Jesu-Festes in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der unteren Sprenger Straße bis zur Straße "Am Rebenberg" und den Einfahrten zum Kirmesplatz und Burgplatz statt.

§ 6 Gegenstände des Jahrmarktes

- (1) Auf Jahrmärkten ist der Handel mit Waren aller Art zugelassen.
- (2) Soweit der Warenhandel aufgrund anderer Bestimmungen, insbesondere gewerbepolizeilicher Vorschriften nicht gestattet ist oder Einschränkungen unterliegt, werden derartige Bestimmungen durch diese Satzung nicht berührt.
- (3) Die Abgabe alkoholischer Getränke zum Genuß an Ort und Stelle bedarf der besonderen Genehmigung durch das Ordnungsamt der Stadt Püttlingen.

IV. Volksfeste (Kirmessen)

§ 7 Beginn, Plätze

Kirmessen finden wie folgt statt:

a) Stadtteil Püttlingen

1. Das Frühjahrsfest am dritten Freitag im Monat Mai; fällt dieses Wochenende auf Pfingsten, dann eine Woche vorher.
2. Die Hauptkirmes am ersten Freitag nach dem 15.08.; fällt der 15.08. auf einen Freitag, dann an diesem Tag; fällt der 15.08. auf einen Sonntag, dann am vorausgehenden Wochenende, freitags.

b) Stadtteil Köllerbach

1. Das Herz-Jesu-Fest am dritten Samstag nach Pfingsten.
2. Die Spätkirmes am vierten Samstag im Monat September.

c) Stadtteil Ritterstraße

Der erste Samstag nach dem 05.06.; fällt der 05.06. auf einen Samstag, dann an diesem Tag; fällt der 05.06. auf einen Sonntag, dann am vorausgehenden Sonntag.

Fällt die Kirmes mit dem Herz-Jesu-Fest in Köllerbach zusammen, so findet sie am vorhergehenden Samstag statt.

Die Veranstaltungen zu a) finden auf dem Burgplatz im Stadtteil Püttlingen, zu b) auf dem Kirmesplatz im Stadtteil Köllerbach und zu c) auf dem Platz an der Bildchenstraße statt.

§ 8**Veranstaltungsdauer**

- (1) Die Volksfeste (Kirmessen) enden mit dem auf ihren Beginn folgenden Montag.
- (2) Der Betrieb von Lustbarkeiten, insbesondere der Karussells, Schaubuden ect. Ist von 13:00 Uhr bis 23:00 Uhr mit Musik- und Lautsprecheranlagen, von 23:00 Uhr bis 23:30 Uhr mit gedämpften Musik- und Lautsprecheranlagen und bis 24:00 Uhr ohne Musik- und Lautsprecheranlagen gestattet.

§ 9**Schaustellungen, Verkauf**

An Kirmessen und Volksfesten ist neben dem Feilbieten von Süß-, Imbiß-, Spielwaren und Galanteriewaren die Ausübung von Tätigkeiten gemäß § 60 b Abs. 1 GewO in Verbindung mit § 68 Abs. 3 GewO zugelassen.

V. Ordnung der Märkte und Volksfeste (Kirmessen)**§ 10****Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird vom Ordnungsamt der Stadt Püttlingen ausgeübt. Den von dem Beauftragten des Ordnungsamtes zur Aufrechterhaltung des Marktbetriebes und der Ordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Platzvergabe

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Ordnungsamt der Stadt Püttlingen. Die Zuweisung kann im Wochenmarktbetrieb sowohl für den einzelnen Markttag als auch für mehrere Markttage erfolgen. Die Standplätze werden nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Standplätze, die zum Marktbeginn von den Berechtigten nicht in Benutzung genommen sind, können von der Marktaufsicht anderweitig zugewiesen werden.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Püttlingen" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Standplätze werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Püttlingen Benutzungsgebühren erhoben.

§ 13 Auf- und Abbau der Stände

- (1) Verkaufsstände jeder Art dürfen erst am Morgen des Markttages aufgebaut werden. Beim Aufbau sind die angebrachten Markierungen genau zu beachten. Der Aufbau muß zum Marktbeginn beendet, der Marktplatz von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufswagen benutzt werden, frei sein. Der Abbau muß 1/2 Stunde nach Marktende beendet und der Platz wieder geräumt sein. Dies gilt nicht bei Kirmessen und Volksfesten.
- (2) Gewerbetreibende haben den Namen, Vornamen bzw. die Firma und Anschrift an ihren Geschäften in deutlich lesbarer Schrift und gut sichtbar anzubringen.

§ 14 Allgemeine Ordnung

- (1) Im Marktverkehr sind das Mitführen von Hunden, ausgenommen sind Blindenhunde, Fahrrädern, Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wegwerfen von Warenabfällen, Packmaterial etc., ungebührlich lautes Ausrufen, das Feilbieten im Umhertragen oder -führen sowie lärmende Musikdarbietungen auf dem Veranstaltungsplatz untersagt. Bezüglich des Verhaltens auf den Volksfestplätzen (Kirmessen) gelten nicht die Einschränkungen für die Musikdarbietungen.
- (2) Bei den Volksfesten (Kirmessen) ist der Verzehr von alkoholischen Getränken auf der Veranstaltungsfläche untersagt. Ausnahmen sind zulässig im Rahmen einer Platzvergabe für einen Verkaufsstand im Sinne des Gaststättenrechtes.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Die Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Marktaufsichtsbeamten zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene-, Handelsklassen- und Baurecht, sind zu beachten.

§ 16 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen werden nach den Bußgeldvorschriften der Gewerbeordnung, der Verordnung über Preisangaben, der Lebensmittelhygiene-Verordnung

(LMHV), der sonstigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, der Landesbauordnung für das Saarland und des Gesetzes über den Ladenschluss geahndet.

- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes Anwendung.

§ 17 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkung des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern bzw. Verkäufern eingebrachten Waren, Geräten, Fahrzeugen und Stromkabeln sowie deren Absicherung und dergleichen übernommen. Ebenso ist die Haftung für die außerhalb des Marktbereiches abgestellten Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen. Für die Strom- und Wasserzufuhr den Stromkästen bzw. den Verteileranschlüssen ist der Standinhaber verantwortlich. Er übernimmt die volle Haftung.
- (3) Die Standinhaber bzw. Verkäufer haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben. Sie stelle die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit ihrer Marktteilnahme entstehen. Die gesetzliche Überwachungspflicht der Stadt bleibt von dieser Freistellung unberührt. Die Standinhaber sind ferner verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf die Risiken der Marktteilnahme abzuschließen und diese auf Verlangen dem Marktmeister nachzuweisen.
